

Merkblatt

Förderung Urlaub auf dem Bauernhof (U.a.B.)



Gesetzliche Bestimmungen:

Landesgesetz vom 19. September 2008, Nr. 7 in geltender Fassung, Kriterienbeschluss der Landesregierung Nr. 25 vom 10. Jänner 2023.

Mit Kapitalbeitrag werden gefördert:

Bau, Modernisierung und Erweiterung von:

- Ferienwohnungen und Fremdenzimmern;
- Hof-, Alm- und Buschenschänken einschließlich fix eingebauter Einrichtung;

Zugangsvoraussetzungen:

- Einzelne landwirtschaftliche Unternehmer, die Selbstbebauer sind und einen Betrieb mit mindestens 2 ha Wiese oder Ackerfutterbau und mindestens 4 GVE oder mindestens 1 ha Obst-/Weinbau oder mindestens 2 ha Sonderkulturen als Eigentümer, Pächter oder Nutznießer bewirtschaften.
- Eintragung im Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmen und im Gemeindeverzeichnis der Unternehmen, welche U.a.B. anbieten.
- Zugangsbegrenzung für die Förderung: maximal 3. Einkommensstufe (Kernfamilie); für Junglandwirte in den ersten 5 Jahren nach der Niederlassung maximal 4. Einkommensstufe.
- Keine andere touristische Tätigkeit oder nicht landwirtschaftliche Tätigkeit mit mehr als zwei Vollzeitangestellten innerhalb der Kernfamilie.
- Bei der Kernfamilie handelt es sich um die Familiengemeinschaft, zu welcher neben dem Antragsteller der Ehepartner bzw. Lebensgefährte und die minderjährigen bzw. die zu Lasten lebenden Kinder zählen.



Barfußsparcours Urlaub a. Bauernhof-Betrieb

- Bei Viehhaltungsbetrieben ist der durchschnittliche Mindest- und Höchstviehbesatz einzuhalten, analog der Förderung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden.
- Erreichung von mindestens 3 Blumen (Einstufung gemäß D.LH. Nr. 32/1996) nach Abschluss der Arbeiten.
- Das gesamte bestehende (inklusive Privatwohnung(en) und von der Förderung betroffene Wohnvolumen darf in höchstens 2 getrennten Wohngebäuden an der Hofstelle untergebracht sein.

Begünstigte:

Es gibt vier Kategorien von Begünstigten:

- Betriebe mit Obst-/Weinbau/Sonderkulturen,
- viehhaltende Betriebe mit bis zu 39 Erschwernispunkten,
- viehhaltende Betriebe mit 40 und mehr Erschwernispunkten und
- viehhaltende Betriebe, im extremen Berggebiet mit mindestens 75 Erschwernispunkten, oder in strukturschwachen Gebieten.

Weitere Bestimmungen:

- Kapitalbeiträge gibt es im Beherbergungsbereich nur für den Neubau der ersten 2 Ferienwohnungen oder der ersten 4 Fremdenzimmer (diese Begrenzung gilt nicht für Sanierungsvorhaben an bereits bestehenden Beherbergungsstrukturen).
- Kapitalbeitrag: der Höchstbetrag an zuschussfähigen Ausgaben im 10-Jahreszeitraum pro Betrieb beträgt 90.000 € + 10.000 €, wenn die Einstufung mindestens auf 3 Blumen erhöht wird, (bzw. bei bestehender 3-Blumeneinstufung auf 4 Blumen) + 5.000 € bei der Teilnahme an einem Qualitäts-Markenprogramm (z.B. Roter Hahn).
- Erhöhung der zuschussfähigen Ausgaben um weitere maximal 20.000 Euro für die Wiedergewinnung von bereits seit mindestens 25 Jahren bestehendem Wohnvolumen.
- Zuschlagsmöglichkeit für Vorhaben an denkmal- und ensembleschutzten Objekten im Rahmen der angeführten Maxima.
- Firmenangebote sind notwendig für die fixe Einrichtung.
- Die Beitragshöhe in Abhängigkeit von der Kategorie der Begünstigten beträgt zwischen 30% und 60%.

Gesuchsablauf:

- Gesuchsabgabe vor Baubeginn auf eigenem Vordruck mit entsprechend dort angeführten Unterlagen. Es werden nur die Arbeiten berücksichtigt, die nach Gesuchseingang getätigt werden.
- Der nach der Gesuchsabgabe mitgeteilte einheitliche Projektkodex CUP muss auf sämtlichen Abrechnungsunterlagen aufscheinen.
- Möglichkeit von Vorschuss- und Teilzahlungen nach Ausstellung des Finanzierungsdekretes und nach Baubeginn in Abhängigkeit vom vereinbarten Zeitplan.

- Voraussetzung für die Endliquidierung: zusätzlich zu den üblichen Unterlagen wie Abrechnung durch einen befähigten Freiberufler, Rechnungen für die Einrichtung und eine Brandversicherungspolizze wird die Meldung zur Bezugsfertigkeit oder zum Bauende und die Meldung des Tätigkeitsbeginns sowie die erfolgte (Neu-)Einstufung des Betriebes benötigt.

Mindestinvestition:

- 10.000 Euro

Einhaltung der Zweckbestimmung:

Ab Endauszahlung 10 Jahre für den baulichen Teil, 5 Jahre bei beweglichen Gütern (Einrichtung).

Kontakte und weitere Informationen:

Amt für ländliches Bauwesen

Bozen Tel: 0471 415150

Bezirksamt für Landwirtschaft Ost

Bruneck Tel.: 0474 582242

Brixen Tel.: 0472 821240

Bezirksamt für Landwirtschaft West

Schlanders Tel.: 0473 736140

Meran Tel.: 0473 252240

Informationen finden Sie auch auf der Homepage: www.provinz.bz.it/landwirtschaft

Stand: Jänner 2023